Leitungsbauverfahren auf Höchstspannungsebene

Autor(en): **Merker, Michael**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin.ch : Fachzeitschrift und Verbandsinformationen von Electrosuisse, VSE = revue spécialisée et informations des associations Electrosuisse, AES**

Band (Jahr): **97 (2006)**

Heft 24-25

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-857754

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Leitungsbauverfahren auf Höchstspannungsebene

Abläufe, Zuständigkeiten, Fristen und Beschwerdeverfahren: eine Wegleitung durch die Leitungsbauverfahren

Leitungsbauverfahren auf Höchstspannungsebene sind in der dicht besiedelten Schweiz eine komplexe Herausforderung. Entsprechend aufwendig und anspruchsvoll sind die bis zur Bewilligung zu durchlaufenden Verfahren. Dies wird mit den von den Starkstromleitungen ausgehenden Auswirkungen auf Raum und Umwelt gerechtfertigt. Bei den Leitungsbauvorhaben auf Höchstspannungsebene handelt es sich um den Aus- und Neubau von Starkstromleitungen der Spannungsebene von 220 bis 400 kV des 50-Hz-Netzes sowie um 132-kV-Starkstromleitungen des 16⅔-Hz-Netzes der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB). Das Leitungsbauverfahren wird in zwei grosse Schritte gegliedert: die Festsetzung des Leitungsbauprojekts im (Bundes-)Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) und die Bewilligung der genauen Leitungsführung im Plangenehmigungsverfahren (PGV).

Gestützt auf Art. 19 der Bundesverfassung (BV) vom 18. Dezember 1999 ist der Bund zuständig für die Gesetzgebung im Bereich Transport und Lieferung elektrischer Energie.[1] Aufgrund dieser Kompetenz verlangt er eine Plangenehmigung für das Erstellen und Ändern von Starkstromanlagen, worunter auch Starkstromleitungen fallen. Da sich Leitungsbauten auf Höchstspannungsebene auch auf die Siedlungsstruktur auswirken (Raum, Landschaft und Umwelt), ist auch die Raumplanung relevant, für die der Bund die Grundsätze festlegt und hierfür die nötigen Konzepte und Sachpläne erstellt.[2]

Michael Merker

Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)

Leitungsbauvorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzen grundsätzlich einen Sachplan nach Raumplanungsgesetz (RPG) voraus. Der SÜL ist diese vom Gesetz geforderte planungsrechtliche Grundlage. Er erfasst Neu- und Teilausbauten von Starkstromleitungen auf den Spannungsebenen 132 kV und 220 bis 400 kV (Bild 1).[3]

Der SÜL hat zum Ziel, den Leitungsbaubedarf und die Korridorvarianten von Starkstromleitungen zu beurteilen, allfällige Konflikte auf übergeordneter Stufe aufzudecken und zu bereinigen. Zudem soll mit ihm der am besten geeignete Korridor für geplante Leitungsbauvorhaben bestimmt und durch Koordination mit anderen Nutzungen (vor allem Verkehr, Siedlung, Landschaft) das bestehende schweizerische Übertragungsleitungsnetz optimiert werden.

Ist ein Leitungsbauvorhaben geplant, sollen häufig umstrittene Fragen wie etwa der Bedarf, die übergeordneten raumordnerischen und umweltschützerischen Belange und andere weiträumige Interessen bereits im SÜL-Verfahren behandelt werden. Dieses Verfahren ist konzipiert, um die grossen gegenläufigen Interessen zu erfassen, gegeneinander abzuwägen, Alternativen zu suchen und Projekte zu optimieren.

Die im SÜL-Verfahren vorzunehmenden Festsetzungen müssen mit anderen Konzepten und Sachplänen des Bundes – z.B. Sachplan Strasse, Sachplan AlpTransit – koordiniert werden. Da sich der SÜL und die kantonalen Richtpläne gegenseitig berücksichtigen, ist es wichtig, dass Bund und Kantone bei der Ausarbeitung des SÜL und der kantonalen Richtpläne zusammenarbeiten.

Im SÜL-Verfahren wird ein genereller, 50 bis 200 m breiter Korridor für die Starkstromleitung bestimmt. Die Festlegung der genauen Linienführung ist dann Gegenstand des nachfolgenden Plangenehmigungsverfahrens (PGV). Sogenannte «no-gos» sollen mit dem SÜL-Verfahren früh erkannt werden und zu Projektvarianten führen, wodurch sich Kosteneinsparungen ergeben. Im SÜL-Verfahren muss der Projektant daher noch keine detaillierten Unterlagen bereitstellen.

Die Schnittstelle zum Plangenehmigungsverfahren

Der SÜL schafft eine Plattform für Konfliktlösungen und stellt die Bereitstellung von fachlicher Vorarbeit und die Koordination mit anderen Nutzungen sicher. Mit der frühzeitigen Bekanntgabe des Leitungsbauvorhabens und dem Einbezug der Betroffenen soll das nachfolgende PGV entlastet und vereinfacht werden. Die Erkenntnisse aus dem SÜL-

Bild 1 Hochspannungsleitung

Verfahren müssen im PGV berücksichtigt werden.

Weil Teile der Umweltverträglichkeitsprüfung[5)] bereits im SÜL vorbereitet werden und damit die wesentlichen Konflikte erkannt und im grossen Massstab bereinigt sind, sollte der Sachplan zu einer Vereinfachung des PGV führen. Das SÜL-Verfahren ist damit im Grunde genommen auch der Versuch des Gesetzgebers, eine Beschleunigung des gesamten Leitungsbauverfahrens – insbesondere des nachfolgenden PGV – herbeizuführen.

Zuständigkeit und Verfahren

Zuständige Bundesstelle für das SÜL-Verfahren ist das Bundesamt für Energie (BFE), unterstützt durch das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE). Eine sogenannte Begleitgruppe wirkt als beratendes Organ mit. Sie setzt sich aus Vertretern fachkompetenter Bundesämter[6)], betroffener kantonaler und allenfalls kommunaler Behörden, Organisationen des privaten Rechts – insbesondere auch Umweltverbänden –, sofern diese öffentliche Aufgaben erfüllen, dem Projektanten und Fachpersonen mit elektrotechnischem Hintergrund zusammen. Die formelle Festsetzung des Leitungsbauvorhabens im SÜL erfolgt durch den Bundesrat.

Das Verfahren ist in die nachfolgend beschriebenen drei Stufen Vororientierung, Zwischenergebnis und Festsetzung unterteilt. In Bild 3 ist der Ablauf schematisch dargestellt.

Die Vororientierung

Die Vororientierung dient dazu, alle Betroffenen und Interessierten über die Leitungsbauvorhaben der Projektanten – Elektrizitätswerke bzw. SBB – zu informieren. Aus diesem Grunde leitet das BFE die Neu- oder Ausbaupläne, nachdem der Projektant diese mit dem Gesuch um Aufnahme des Leitungsbauvorhabens in den SÜL beim BFE eingereicht hat, der Begleitgruppe zur Bekanntgabe weiter. Zudem eröffnet das BFE für das betreffende Vorhaben ein Objektblatt[7)], in welchem das jeweilige Projekt vorgestellt und das Ergebnis der Beurteilung festgehalten wird. Das BFE nimmt das Leitungsbauvorhaben als Vororientierung (angekündigtes Projekt) in den SÜL auf.

Das Zwischenergebnis

Nach der Vororientierung werden das Leitungsbauvorhaben und die möglichen Korridorvarianten anhand der Schutz- und Nutzkriterien durch das BFE und das ARE überprüft und die Ergebnisse der Beurteilung im Objektblatt und dem erläuternden Bericht festgehalten. Die Schutzkriterien dienen dazu, das Leitungsbauvorhaben auf seine Vereinbarkeit mit der Umwelt (z.B. Immissionsschutz, Natur- und Landschaftsschutz) zu überprüfen, während die Beurteilung anhand der Nutzkriterien energiewirtschaftliche und netzspezifische Gesichtspunkte sowie die Versorgungssicherheit in den Vordergrund stellt. Anschliessend gehen die SÜL-Dokumente zur Stellungnahme an die Begleitgruppenmitglieder. Das BFE und das ARE werten die eingegangenen Stellungnahmen aus, orten die Konflikte und zeigen Lösungsmöglichkeiten auf. Bei der Ortung der Konflikte sowie dem Finden von Lösungsmöglichkeiten wirkt ebenfalls die Begleitgruppe mit. In dieser Phase sollen der Bedarf des konkreten Leitungsbauvorhabens wie auch die Korridorvarianten bewertet und allfällige Konflikte erkannt werden.

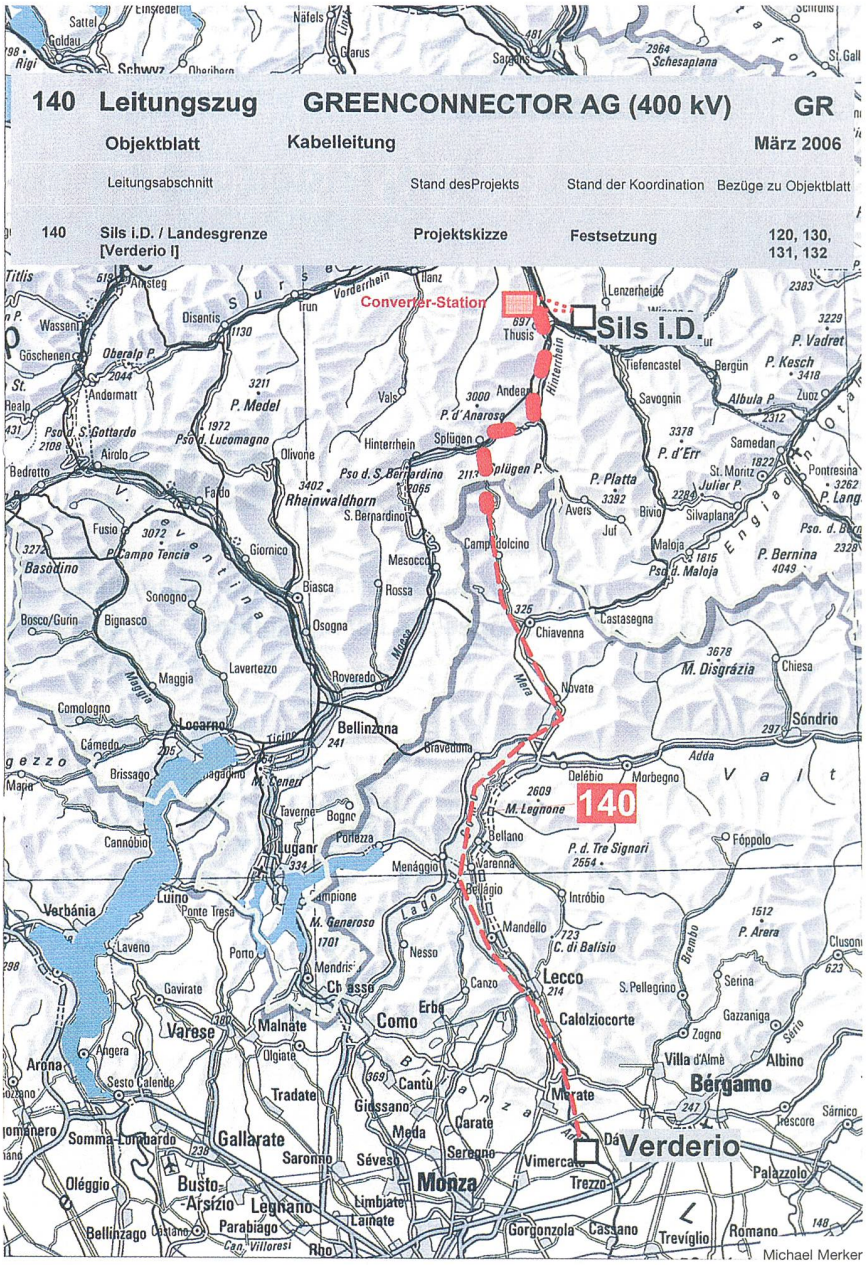

Bild 2 Beispiel für die Festsetzung eines Leitungsbauprojekts im SÜL
Strecke Sils i.D.–Splügenpass/Landesgrenze(–Verderio I), 400 kV[4)]

Die Festsetzung

Anschliessend folgt die Bereinigung der Konflikte, bei der es darum geht, dass der Projektant das Leitungsbauvorhaben – gestützt auf die Eingaben – laufend optimiert. In dieser Phase werden regelmässig auch die notwendigen Augenscheine durchgeführt. Nach Bereinigung der Konflikte werden die SÜL-Dokumente durch das BFE und das ARE über-

arbeitet. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Augenscheins und der Stellungnahmen werden die Grundlagen an das im Laufe des Verfahrens optimierte Projekt angepasst. Danach werden die aktuellen SÜL-Dokumente in der Begleitgruppe diskutiert und nach Möglichkeit verabschiedet. Es folgt die Konsultation weiterer betroffener Ämter und das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren der Kantone und Gemeinden. Können dabei noch vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung nicht ausgeräumt werden, besteht die Möglichkeit, vor der Verabschiedung des Sachplans durch den Bundesrat ein Bereinigungsverfahren zu verlangen. Den Abschluss bildet die Schlussbereinigung der SÜL-Dokumente durch das BFE und das ARE sowie die Festsetzung durch den Bundesrat. Anders als im Fall von kantonalen Richtplänen ist der Bundesrat dabei nicht nur Genehmigungsbehörde, sondern auch Planungsbehörde, weshalb er seinen Entscheid in sachgerechter Interessenabwägung und mit voller Kognition zu treffen hat.

Die Festsetzung erfolgt nur, wenn ein erwiesener Bedarf für das Vorhaben besteht, der generelle Korridor – unter allfälliger Prüfung von Alternativstandorten – festgelegt und die Grobabstimmung mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten sichergestellt ist. Zudem müssen die übergeordneten Konflikte bereinigt oder wenigstens eine Interessenabwägung vorgenommen worden sein.

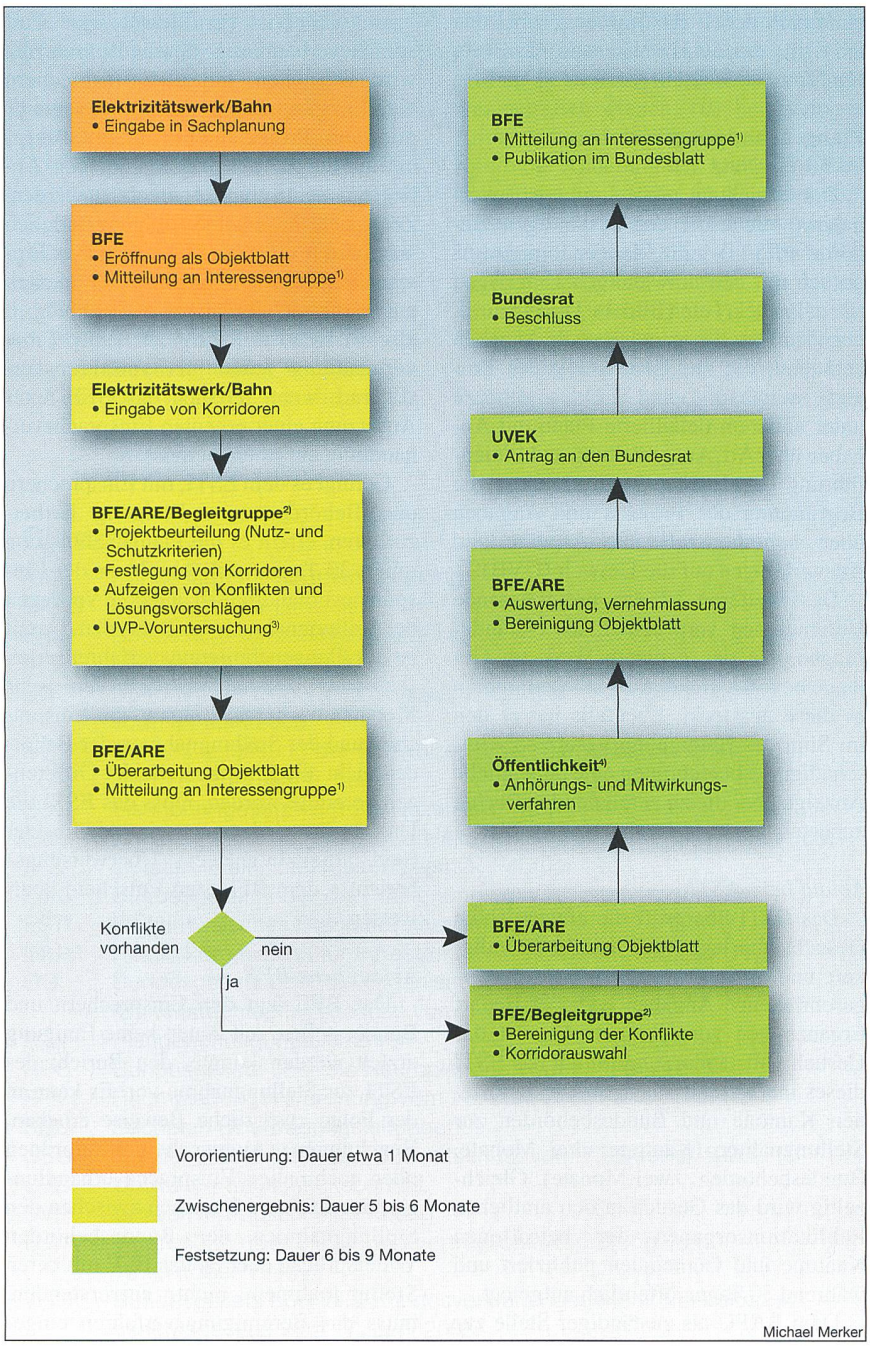

Bild 3 Schematische Darstellung der einzelnen Phasen des SÜL

1) Behörden, Elektrizitätswerk/Bahn, Umweltschutzorganisationen
2) Bundesbehörden, betroffene Kantone, Elektrizitätswerk/Bahn, Umweltschutzorganisationen
3) Die 132-kV-Leitungen der Bahnen sind nicht UVP-pflichtig
4) Elektrizitätswerk/Bahn, Umweltschutzorganisationen, Kantone, Bundesbehörden, Bevölkerung

Wirkungen

Der SÜL ist behördenverbindlich, was bedeutet, dass alle Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden bei der Ausübung raumwirksamer Tätigkeiten daran gebunden sind. Hingegen kommt dem SÜL keine Grundeigentümerverbindlichkeit zu. Auch im Verhältnis zur kantonalen Richtplanung sind die im SÜL mit Bezug auf die Realisierung konkreter Vorhaben getroffenen Anordnungen für den betroffenen Kanton verbindlich, weil dem Bund im Bereich des Leitungsbaus gestützt auf Verfassung und Gesetz eine umfassende Kompetenz zukommt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Leitungsbauvorhaben, die für Spannungen von 220 kV und mehr ausgelegt sind, unterliegen der UVP[8]. Für die 132-kV-Starkstromleitungen der SBB muss daher keine UVP durchgeführt werden.

Die UVP ist integrierender Bestandteil des PGV. In der Regel werden Voruntersuchung und Pflichtenheft bereits im Rahmen des SÜL-Festsetzungsverfahrens erarbeitet und beurteilt. Mit der Voruntersuchung werden alle Umweltaspekte behandelt, die für die Wahl des Korridors von Bedeutung sind. Das Pflichtenheft legt demgegenüber den Umfang für den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) im nachfolgenden PGV fest. Die Hauptuntersuchung und die Erstellung des UVB werden in der Regel erst nach Abschluss des SÜL-Verfahrens (d.h. nach der Genehmigung der Festsetzung des Objektblattes durch den Bundesrat unter Berücksichtigung des Inhalts des Erläuterungsberichts zum Objektblatt) durch den Projektanten an die Hand genommen. Mit der Durchführung der Voruntersuchung und der Ausarbeitung eines Pflichtenhefts bereits im SÜL-Verfahren soll der Korridor breit abgestützt und sollen die wesentlichen Konflikte beseitigt werden – bzw. die zur Konfliktbereinigung notwen-

digen Lösungsansätze vorliegen. Der Sachplan soll zu einer Verfahrensvereinfachung führen, indem das PGV – und für die UVP-pflichtigen Vorhaben die UVP – entlastet werden. Der Sachplan ist jedoch kein Ersatz für die UVP oder für die Plangenehmigung. Zuständige Stelle für die Beurteilung von Voruntersuchung und Pflichtenheft ist das BAFU.

Das Plangenehmigungsverfahren (PGV)

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren vom 18. Juni 1999 werden mit dem Plangenehmigungsentscheid sämtliche Bewilligungen erteilt, die zur Erstellung einer Hochspannungsleitung nach Bundesrecht erforderlich sind. Kantonale Bewilligungen sind nicht erforderlich, und kantonales Recht ist nur zu berücksichtigen, wenn die Betreiber von Leitungsbauanlagen in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden.

Im Gegensatz zum SÜL-Verfahren geht es im PGV nicht mehr «nur» um übergeordnete Interessen, sondern um die konkrete Umsetzung eines Leitungsbauvorhabens. Die definitive Linienführung der Hochspannungsleitung wird gemäss den bundesrechtlich relevanten Gesetzen und den anerkannten Regeln der Technik festgelegt. Die Erkenntnisse des SÜL-Verfahrens werden übernommen, wobei die Prüfung von Detailfragen nun aber im Vordergrund steht. Dabei werden sämtliche beteiligten Interessen gegeneinander abgewogen, und auch die betroffenen Privaten können sich erstmals am Verfahren als Partei beteiligen, da der Entscheid über die Plangenehmigung direkt ihre Interessen tangieren kann.

Zuständigkeit und Verfahren

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ist die zuständige Behörde für die Genehmigung von Leitungsbauvorhaben – mit Ausnahme der Aus- oder Neubauvorhaben von 132-kV-Hochspannungsleitungen der Bahn, für welche das Bundesamt für Verkehr (BAV) die Plangenehmigung erteilt. Können nicht alle Einsprachen erledigt oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausgeräumt werden, fällt allerdings nicht das ESTI, sondern das BFE den Plangenehmigungsentscheid. Neben diesen Behörden kommt dem BAFU als zuständiger Stelle zur Überprüfung des UVB eine bedeutende Rolle bei der UVP zu.

Zwischen dem Abschluss des SÜL-Verfahrens und der Einleitung des PGV erarbeitet der Projektant das detaillierte Auflageprojekt, welches die Ergebnisse des SÜL-Verfahrens berücksichtigt. Besteht eine Pflicht zur UVP, hat der Projektant in dieser Phase die Hauptuntersuchung durchzuführen und den UVB zu erstellen, der im Auflageprojekt enthalten sein muss. Der UVB basiert auf dem Pflichtenheft und umfasst alle Angaben, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Umweltschutzvorschriften nötig sind, so etwa die vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt.

Nachfolgend werden die unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen bei den PGV für das 50-Hz-Netz und das 16⅔-Hz-Netz der SBB aufgezeigt.

Plangenehmigungsverfahren im 50-Hz-Netz

Der Projektant eines Leitungsbauvorhabens reicht bei der zuständigen Behörde (ESTI) ein Plangenehmigungsgesuch mit den notwendigen Unterlagen (Detailprojekt) ein (Bild 4). Die einzureichenden Unterlagen müssen alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Projekts notwendig sind.[9] Dazu gehören unter anderem detaillierte Pläne mit Angaben über Art, Ausgestaltung und Linienführung der Hochspannungsleitung, die Begründung des Projekts und Angaben über sicherheitsrelevante Aspekte und Auswirkungen auf die Umwelt (UVB).

Des Weiteren ist das projektierende Unternehmen verpflichtet, die Veränderungen, die das geplante Werk im Gelände bewirkt, sichtbar zu machen, indem es diese aussteckt. Ebenfalls hat es den im Sinn des Enteignungsgesetzes[10] Entschädigungsberechtigten eine persönliche Anzeige über die zu enteignenden Rechte zuzustellen.

Ablauf beim ESTI

Das ESTI überprüft die eingereichten Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt bei Fehlen von vorgeschriebenen Angaben oder bei Bedarf Ergänzungen vom Projektanten. Ist das Gesuch vollständig, übermittelt das ESTI dieses innert zehn Tagen an die betroffenen Kantone und Bundesbehörden zur Stellungnahme (Kantone: drei Monate, Bundesbehörden: zwei Monate). Gleichzeitig wird das Gesuch in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Dem BAFU als zuständiger Stelle zur Überprüfung des Umweltverträglichkeitsberichts kommt eine Sonderstellung in Sachen Fristen zu. Es hat grundsätzlich fünf Monate Zeit, sich zum UVB vernehmen zu lassen, und davon mindestens zwei Monate nach Eingang der kantonalen Stellungnahmen. Sobald alle Stellungnahmen vorliegen, versucht das ESTI, allfällige Differenzen zu bereinigen. Dies geschieht in der Praxis meist mittels Durchführung von Augenscheinen und Verhandlungen mit den betreffenden Bundesbehörden und Kantonen sowie mit dem Projektanten.

Wer durch das Bauvorhaben in seinen Interessen nachweislich berührt ist, kann während der Auflagefrist beim ESTI Einsprache erheben. Wer dies nicht tut, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Das ESTI ist verpflichtet, eine Einspracheverhandlung durchzuführen. Es wird versuchen, mit den Einsprechern eine Einigung zu erzielen. Dabei kann es mit dem Projektanten Linienführungsoptimierungen absprechen, um den Anliegen der Einsprecher gerecht zu werden. Zeigt sich, dass keine Einigung möglich sein wird – etwa bei Hunderten von Einsprechenden vor allem mit Argumenten gegen die nichtionisierende Strahlung –, erweist sich die Pflicht zur Einspracheverhandlung leider als verfahrensverzögernd, wenn letztlich das BFE unter Ansetzung einer erneuten Einspracheverhandlung entscheiden muss.

Gelingt es dem ESTI, mit Einsprechern und Behörden eine Einigung herbeizuführen, erteilt es die Plangenehmigung innert 30 Tagen nach Abschluss der Einspracheverhandlungen und dem Vorliegen der Stellungnahmen der Behörden. Damit ist das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen. Können innerhalb von sechs Monaten nach dem Eingang der Einsprachen und der Stellungnahmen der Behörden nicht alle Einsprachen oder Differenzen bereinigt werden, muss das ESTI die Unterlagen – darunter ein detaillierter (und arbeitsintensiver) Überweisungsbericht – dem BFE zum Entscheid überweisen.

Ablauf beim BFE

Das BFE legt den Einsprechern und Bundesstellen, mit denen keine Einigung erzielt werden konnte, den Bericht des ESTI zur Stellungnahme vor. Es kann in der Folge zusätzliche Beweise erheben, Begehungen (Augenscheine) anordnen oder nochmalige Einspracheverhandlungen durchführen. Bestehen zwischen den Stellungnahmen der Bundesbehörden Widersprüche oder ist das BFE mit deren Stellungnahmen nicht einverstanden, muss das Bereinigungsverfahren eingeleitet werden. Gelingt im darauffolgenden Gespräch die Bereinigung mit den Fachbehörden, so ist das Ergebnis für das BFE verbindlich. Andernfalls entscheidet das BFE, bei wesentlichen Differenzen zwi-

schen den Verwaltungseinheiten des gleichen Departements jedoch nur auf Weisung des Departements.

Das BFE hat sich im Rahmen der Entscheidfindung sinngemäss an die Fristen, wie sie für das ESTI gelten, zu halten. Der Entscheid muss somit innert 30 Tagen nach Abschluss der Einspracheverhandlung und dem Vorliegen der Stellungnahmen der Behörden ausgefertigt werden. Die Plangenehmigungsverfügung ist dem Projektanten, den Einsprechern und den betroffenen Bundesbehörden und Kantonen zu eröffnen. Damit ist das erstinstanzliche verwaltungsinterne Bewilligungsverfahren abgeschlossen.

Plangenehmigungsverfahren im SBB-Netz

Das PGV im Netz der SBB (16⅔ Hz) gestaltet sich im Grundsatz gleich wie das PGV im 50-Hz-Netz (Bild 4). Der grösste Unterschied liegt in der Zuständigkeit: Hier ist das BAV alleine zuständig für die Durchführung des PGV und den Plangenehmigungsentscheid. Es gibt keine Verfahrensaufteilung wie beim 50-Hz-Netz. Des Weiteren unterliegen die Leitungsbauvorhaben der SBB nicht der UVP. Deshalb entfallen auch die fristrelevanten Sonderregelungen für das BAFU. Das PGV im SBB-Netz richtet sich nach dem Eisenbahngesetz und der Verordnung über das PVG für Eisenbahnen (VPVE), für das eine Behandlungsfrist von 12 Monaten gilt bzw. von 18 Monaten, sofern Enteignungen erforderlich sind.

Vereinfachtes PGV

Das vereinfachte PGV gestaltet sich im Netz der SBB wie auch im 50-Hz-Netz mit Ausnahme der Behandlungsfrist gleich. Es kommt zur Anwendung (i) bei örtlich begrenzten Vorhaben mit nur wenigen Betroffenen, (ii) bei geringen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, sofern die Änderung der Anlage das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert und keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt sind, sowie (iii) bei provisorischen Anlagen. Im Unterschied zum ordentlichen PGV muss das Gesuch des Projektanten nicht publiziert und öffentlich aufgelegt werden. Den Betroffenen muss jedoch die Planvorlage

Glossar

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAV	Bundesamt für Verkehr
BFE	Bundesamt für Energie
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) vom 17. Juni 2005
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
EBG	Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957
EleG	Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) vom 1. Februar 1903
EntG	Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
INUM	Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt, vormals UVEK
OG	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz) vom 16. Dezember 1943
PGV	Plangenehmigungsverfahren
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000
SÜL	Sachplan Übertragungsleitungen
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988
VGG	Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz) vom 17. Juni 2005
VPeA	Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000
VPVE	Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnen vom 2. Februar 2000

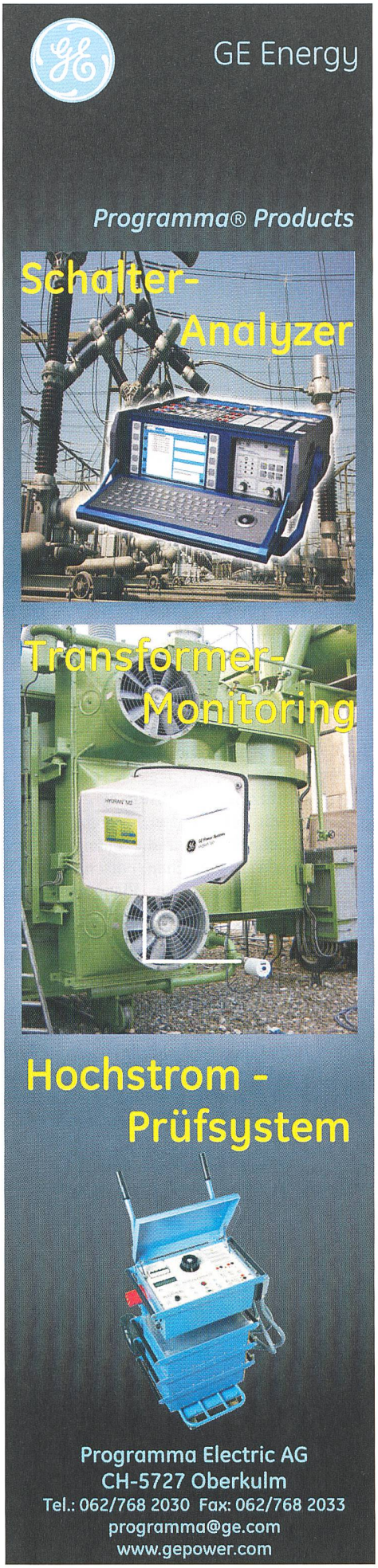

unterbreitet und Gelegenheit zur Einsprache gegeben werden. Stellungnahmen von Kantonen und Gemeinden können unter Ansetzung einer angemessenen Frist eingeholt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ordentlichen PGV. Im Zweifelsfall wird dieses durchgeführt. Die Behandlungsfrist im vereinfachten PGV im 50-Hz-Netz beträgt 20 Arbeitstage, im SBB-Netz vier Monate.

Beschwerdeverfahren

... vor der Rekurskommission

Gegen die Entscheide der Plangenehmigungsbehörden (ESTI, BFE und BAV) kann bei der Rekurskommission INUM[11] Beschwerde geführt werden.

Ab dem 1. Januar 2007 wird stattdessen die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig sein.[12]

... an das Bundesgericht

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege[13] ist gegen Entscheide der Rekurskommission INUM die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig.

Mit Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes per 1. Januar 2007 kann gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts Beschwerde beim Bundesgericht ergriffen werden.[14]

Schätzungsverfahren

Mit der Plangenehmigung wird auch gleichzeitig über die enteignungsrechtlichen Einsprachen entschieden. Diese Kombination von Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren beschränkt sich jedoch auf nicht vermögensrechtliche Fragen. Entschädigungsfragen werden nach Abschluss des PGV im Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission behandelt. Die Genehmigungsbehörde übermittelt dem Präsidenten der Schätzungskommission die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung des Entschädigungsanspruchs. Das Schätzungsverfahren richtet sich nach Art. 57 ff. EntG. Ebenfalls ist der Präsident der Schätzungskommission zuständig, die vorzeitige Besitzeinweisung gestützt auf einen vollstreckbaren Plangenehmigungsentscheid zu bewilligen. Dabei besteht eine gesetzliche Vermutung zugunsten des Enteigners, dass ihm ohne vorzeitige Besitzeinweisung bedeutende Nachteile entstehen würden.

Gegen den Entscheid der Schätzungskommission ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig. Ab dem 1. Januar 2007 ist gegen den Entscheid der Schätzungskommission die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht möglich. Gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts kann künftig Beschwerde beim Bundesgericht geführt werden.

Angaben zum Autor

Dr. ***Michael Merker*** ist seit 1995 als selbstständiger Rechtsanwalt und Partner in einer mittelgrossen Kanzlei in Baden tätig. Sein Haupttätigkeitsgebiet ist das öffentliche Recht, insbesondere Energie- und Verwaltungsverfahrensrecht sowie Baurecht. Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit ist er Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen und wissenschaftlicher Konsulent am Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen, Dozent im Masterprogramm Verwaltungsrecht der Universität Basel, Ersatzrichter am Verwaltungsgericht des Kantons Aargau sowie Richter in zwei eidgenössischen Rekurskommissionen.
michael.merker@binderlegal.ch

[1] Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG) vom 24. Juni 1902 und Eisenbahngesetz (EBG) vom 20. Dezember 1957.

[2] Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 und Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000.

[3] Die 132-kV-Leitungen für das 16⅔-Hz-Netz der SBB und die Leitungen für 220–400 kV (50 Hz) des Schweizer Übertragungsnetzes.

[4] www.bfe.admin.ch/themen/00544/00624/index.html?lang=de&dossier_id=00795, besucht am 23. November 2006.

[5] Die Voruntersuchung und das Pflichtenheft nach Voruntersuchung gemäss Art. 8 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988.

[6] Bundesamt für Umwelt (BAFU), ARE, BFE.

[7] Objektblätter sind auf der Homepage des BFE einzusehen: www.bfe.admin.ch/themen/00544/00624/index.html?lang=de&dossier_id=00795.

[8] Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 und UVPV.

[9] Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) vom 2. Februar 2000.

[10] Bundesgesetz über die Enteignung (EntG) vom 20. Juni 1930.

[11] Vormals Rekurskommission UVEK.

[12] Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) vom 17. Juni 2005.

[13] Bundesrechtspflegegesetz (OG) vom 16. Dezember 1943.

[14] Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005.

Résumé

Procédure pour la construction de lignes à très haute tension

Déroulements, compétences, délais et procédures de plainte: un guide des procédures de construction de lignes. La construction de lignes à très haute tension représente un défi particulier en Suisse étant donné la densité de l'habitat, et les procédures à engager pour l'autorisation sont d'autant plus complexes et délicates. Ceci est justifié du fait des répercussions sur le territoire et l'environnement des lignes à courant fort. Les projets de construction de lignes à très haute tension concernent la construction ou l'extension de lignes à courant fort au niveau de tension allant de 220 à 400 kV du réseau 50 Hz ainsi que de lignes 132 kV du réseau 16⅔ Hz des Chemins de fer fédéraux (CFF). La procédure est partagée en deux grandes étapes: détermination du projet de ligne dans le Plan sectoriel (fédéral) des lignes de transport d'électricité (PSE) et autorisation du tracé précis de la ligne dans le cadre de la procédure d'approbation des plans d'installations électriques.

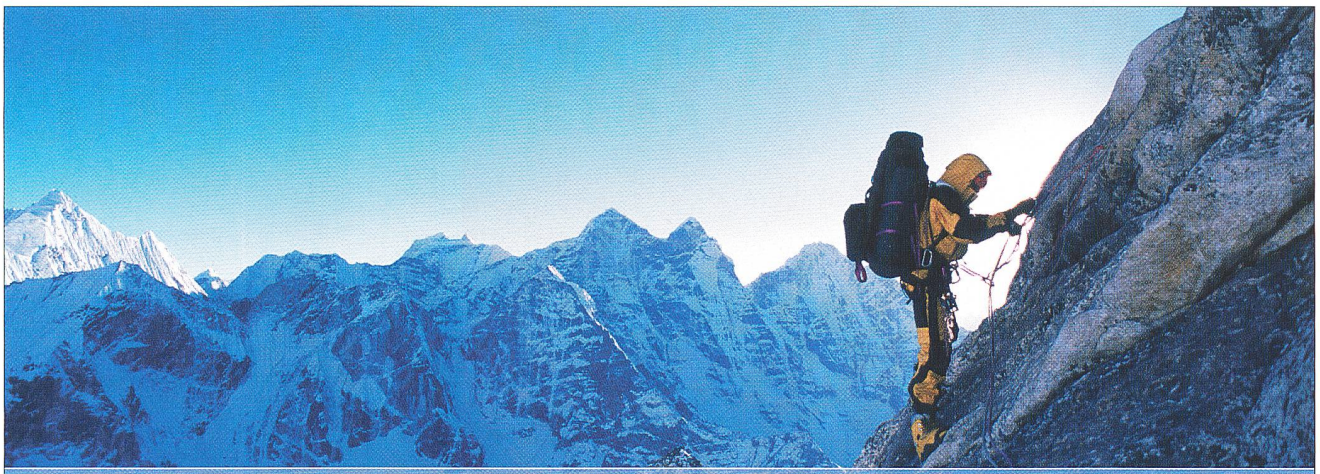

Wie sichern Sie den Aufstieg?

Den Gipfel erklimmen heisst grosse Herausforderungen meistern. Gut, wenn Sie dabei auf einen Partner zählen können, der weiss, wie man hochgesteckte Ziele erreicht. Als führender Energiedienstleister haben wir alles, um Ihnen den Weg zu ebnen: 110 Jahre Erfahrung, schweizerische Zuverlässigkeit, europäischen Weitblick. Und griffige, grundsolide Lösungen, die Ihnen auf Schritt und Tritt mehr Sicherheit verleihen.

www.atel.ch

atel *Energy is our business*

RFID? Im Bulletin steht's.

BULLETIN

Abo: www.bulletin-sev-vse.ch

Grossbildrückprojektion ME multiView

Stationsleittechnik
neueste Technologie

mauell
... liefert Lösungen

MAUELL AG
Furtbachstrasse 17
CH-8107 Buchs

Tel. +41 (0)44 847 42 42
Fax +41 (0)44 844 44 56

Internet: www.mauell.ch
E-Mail: info@mauell.ch

swissbau

Basel 23–27|01|2007

Wir zeigen die Zukunft der Bauwirtschaft.

- Swissbau, die wichtigste und grösste Plattform für die Schweizer Bauwirtschaft
- Alles rund ums Bauen – Rohbau/Gebäudehülle, Innenausbau, Technik/Baustelle, Konzept/Planung – unter einem Dach
- Die aktuellsten Trends, Neuheiten und die besten Kontakte
- Mit spannenden Begleitveranstaltungen und Sonderschauen
- Was Sie sonst noch erwartet? Jetzt unter www.swissbau.ch

Wer baut, geht hin.

mch messe schweiz